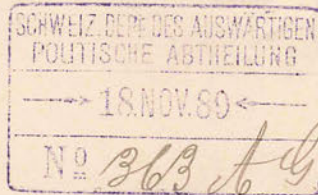


Schweizerische Gesandtschaft.



313

Berlin, den 15 November 1889

Confidentiel und Persönlich.

Q. 14

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Ich habe Ihnen Ende August in Bern mündlich bemerkt, dass mir (in Pontresina) von einem gut informierten süddeutschen Diplomaten die Mittheilung gemacht worden sei, die süddeutschen Regierungen seien von Berlin aus dahin beschieden worden, die Kündigung des deutsch-schweizerischen Niedertafungs-Vertrags sei in Folge der Ansprüche, welche

Herrn Bundesrath Droz
Bern

BUNDES-ARCHIV

Dodis



Frankreich, gestützt auf den Frankfurter
Friedensvertrag, betreffend Niederlassung
der Franzosen in Deutschland und speziell
in Elsass-Lothringen neuestens geltend
gemacht habe, zur absoluten Nothwendigkeit
geworden. Frankreich verlange nämlich auf
Grund der Meistbegünstigungs-Clausel des
gedachten Frankfurter Vertrages, dass die
Franzosen betreffend Niederlassung
auf dem gleichen Fuße behandelt werden,
wie die schweizerischen Staatsangehörigen, und
zwar genau so, wie der deutsch-schweizerische
Niederlassungsvertrag es bestimme.

Seither sind mir hier von
Bekanntem aus den deutschen Regierungskreisen
im Privatgespräche wiederholt Andeutungen

gemacht worden, welche mir denn auch keinen Zweifel darüber lassen, dass besagtes Motiv bei der Kündigung des Vertrags eine entscheidende Rolle gespielt haben dürfte. Und nun ist mir seitens des französischen Botschafters direkt bestätigt worden, dass sachbezügliche Pourparlers zwischen der französischen und der kaiserlichen Regierung, wirklich stattgefunden haben.

Herr Herbette erzählte mir anlässlich eines Gegenbesuches, welchen ich ihm gestern Abend machte, aus eigener Initiative unter Anderem auch Nachstehendes:

Als er, im vergangenen Frühjahr, dem Grafen Bismarck besuchte, um denselben um Aufschluss über die Bedeutung und Tragweite einer durch die

Zeitungen signalisirten Einschränkung) der
 bekannten, betreffend Elsass, Lothringen ge-
 troffenen Pass- und anderen Maßregeln
 zu bitten, habe ihm Bismarck bemerkt,
 er sei für den Augenblick nicht hinlänglich
 reueignirt, um ihm erschöpfende Auskunft
 zu ertheilen. Er werde aber sofort Nachfrage
 halten. Er, Herbette, habe 8 Tage später
 Graf Bismarck wieder aufgesucht und bei
 diesem Anlasse habe sich letzterer alsdann
 wie folgt geäußert: „ Ich will ganz offen
 „ mit Ihnen sein; wir haben uns überzeugt,
 „ daß wir aus Versehen („ par inadvertance)
 „ eine Bestimmung in die gedachte Verord-
 „ nung aufgenommen haben, welche im
 „ Widerspruche mit dem Frankfurter Vertrag
 „ steht, nämlich die Bestimmung, gemäß

„welcher wir den Franzosen den Aufenthalt in
 „Elsass=Lothringen von permis de séjour abhängig
 „machen. Diese permis de séjour können wir
 „in Folge des deutsch=schweizerischen Vertrags von
 „den schweizerischen Staatsangehörigen nicht verlangen.
 „Und da Ihnen der Frankfurter Vertrag die
 „Meistbegünstigung garantiert, so können Sie
 „in der That Anspruch darauf machen, daß
 „die Franzosen gleich behandelt werden, wie die
 „Schweizer. Wir haben also die fragliche Be-
 „stimmung betreffend die permis de séjour
 „aufgehoben. Das ist die Einschränkung, von
 „welcher die Zeitungen sprachen.“

Herbette habe dann Graf Bismarck
 scherzend geantwortet: „C'est bien en principe;
 „mais de peu d'importance et de valeur dans

„la pratique, puisque vous ne laissez pas entrer
 „ les Français en Alsace-Lorraine pour y séjourner
 „ ner.“

Und mir gegenüber fügte Herr
 bette diesbezüglich dann noch lachend bei: „ Et
 „ voilà que peu de temps après cette conversation
 „ on dénonce tout simplement votre traité, pour
 „ ne plus être gêné vis-à-vis de nous à l'avenir.“

Ich bin begierig, zu erfahren, wie man
 deutscherseits bei dieser Sachlage eine vertragliche Neuge-
 staltung, beziehungsweise das vertragliche Fortbestehen der
 durch den bisherigen Vertrag geordneten Verhältnisse sich
 denkt.

Gernschmigen Sie, Herr Bundesrath,
 die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten
 Hochachtung.

Ihr ergebener
 Roth